

Lesefassung*

Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3, 43 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) (GVBl.I/24, [Nr. 10])
- § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- §§ 127 – 129 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34])
- § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gliederung und Bezeichnung.....	1
§ 2	Zuständigkeit	1
§ 3	Aufgaben des Jugendamtes	2
§ 4	Jugendhilfeausschuss und Zusammensetzung.....	2
§ 5	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	4
§ 6	Unterausschüsse	5
§ 7	Verfahren.....	5
§ 8	Inkrafttreten	5

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

*Rechtsverbindlicher Text der Jugendamtssatzung im Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 19/2024 vom 09.10.2024 \(S. 2f.\)](#)

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittelpunkt- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, ihre Selbstaktivierung, die umfassende direkte Beteiligung, inklusive Angebotsgestaltung sowie der Kinder- und Jugendschutz sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Für (werdende) Eltern / Sorgeberechtigte und ihre Kinder sind positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu fördern.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.
- (3) Das Jugendamt hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten sowie eine Trägervielfalt angemessen zu berücksichtigen
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 4 Jugendhilfeausschuss und Zusammensetzung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der BbgKVerf, SGB VIII i. V. m. BbgKJG.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
 - a. 8 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 4 Stadtverordnete,
 - b. ein Mitglied ist die/der Oberbürgermeister*in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Verwaltung,
 - c. können 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt wurden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Sie sollen Erfahrungen in der Jugendhilfe mitbringen durch ehrenamtliche oder berufliche Tätigkeiten in den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII. Neben in der Jugendhilfe erfahrenen erwachsenen Menschen können jugendliche Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt bzw. in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden.
- (3) Bei der Zusammensetzung soll darauf geachtet werden, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern entsteht und junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben. Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter*innen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den stimmberechtigten Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht im Fall des Satzes 3 die Zusammensetzung der gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewählten Mitglieder nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, bei den kreisfreien Städten der Stadtverordnetenversammlung, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - die Gleichstellungsbeauftragte und Leiterin des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt der Landeshauptstadt Potsdam,
 - die Koordinatorin für Kinder- und Jugendinteressen,
- (5) die Beauftragte für Menschen mit Behinderung. In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
 - das staatliche Schulamt,
 - der Fachbereich Öffentlicher Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam
 - die Polizeibehörde,
 - der Stadtsporthund,
 - der Kreisrat der Schüler*innen,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Migrantinnenbeirat,
 - der Kreiselternbeirat der Kindertagesbetreuung,
 - jeweils die evangelische Kirche, die katholische Kirche, die jüdische und die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
 - zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter*innen von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII und § 137 BbgKJG,
 - die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,
 - der Stadtjugendring,
- sowie mehrere Jugendliche, die über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt werden und mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 4 und 5 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestimmen für die jeweils laufende Wahlperiode durch Beschluss, wie viele junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen.
- (8) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht als beratende Mitglieder entsendet werden. Erfolgt die Nennung im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes, nachdem das Mitglied bereits entsendet wurde, wird die Entsendung durch die entsendende Stelle aufgehoben.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs.4 SGB VIII wahr. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Beauftragung für und Bestätigung der Jugendhilfeplanung sowie Festlegung der Planungszeiträume,
 - Förderung der freien Jugendhilfe,
 - Befassung mit dem Jugendförderplan sowie Bestätigung dieser Planungen mindestens alle zwei Jahre,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 - die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 - die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 - Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
 - Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 4 SGB VIII,
 - Befassung mit Stand der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 50 Abs. 1 BbgKJG.
 - Regelmäßige Anhörung von Berichterstattungen, mindestens zu folgenden Themen:

- Bericht der Verfahrenslots*innen,
- Vorlage des Registers der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII,

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 130 Abs. 1 BbgKJG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.
- (2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 24.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 26.07.2017 außer Kraft.

Potsdam, den 07.10.2024

i.V. Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling